



Foto: Manun/Quelle PHOTOCASE



Foto: Speednik/Quelle PHOTOCASE



© Photophonie, fotolia

Das Bildungspaket

Mitmachen lohnt sich für Ihre Kinder!

Machen Sie mit! – So geht's:

1. **Schauen Sie in der Tabelle nach**, welche Leistungen Sie für Ihre Kinder beantragen können.
 2. **Rufen Sie beim Jobcenter oder Wetteraukreis an** und lassen Sie sich einen Antrag zuschicken. Telefonnummer und Kontakt finden Sie auf der Rückseite. Sie können den Antrag auch im Internet herunterladen unter www.wetteraukreis.de/bildungspaket.
 3. **Füllen Sie den Antrag aus** und legen Sie die benötigten Unterlagen dazu. Schicken Sie alles ans Jobcenter oder an den Wetteraukreis – Fachstelle Besondere Soziale Leistungen. Sie können den Antrag auch gern persönlich abgeben. Wenn Ihnen noch Unterlagen fehlen, können Sie diese auch nachreichen.
- Wichtig!** Nachdem Sie den Antrag gestellt haben, bekommen Sie einen Bescheid. In diesem steht, wie lange Sie die Leistungen bekommen. Danach müssen Sie die Leistungen neu beantragen.

Noch Fragen? Hier gibt es Antworten:

■ Für Eltern, die **Arbeitslosengeld 2 (Hartz 4/Alg 2)** bekommen, ist die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter im Jobcenter zuständig:



Jobcenter Wetterau in Friedberg
Schulze-Delitzsch-Straße 1
61169 Friedberg
Telefon: 0 60 31 68 490
E-Mail: Jobcenter-wetterau@jobcenter-ge.de

Jobcenter Wetterau in Büdingen
Gymnasiumstraße 2
63654 Büdingen
Telefon: 0 60 42 95 70
E-Mail: Jobcenter-wetterau@jobcenter-ge.de

■ Für Eltern, die **Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Grundsicherung, oder Leistungen nach dem § 2 Asylbewerber-Gesetz** bekommen, ist der Wetteraukreis zuständig:

Wetteraukreis
Fachstelle Besondere Soziale Leistungen
Pfungstweide 7
61169 Friedberg



Telefon: 0 60 31 83 34 41
E-Mail: bildungspaket@wetteraukreis.de
Ansprechpersonen: Wencke Beimert und Claudia Göbel

Alle Anträge und mehr Informationen finden Sie auch im Internet unter

www.wetteraukreis.de/bildungspaket



© Christian Schwiier, fotolia

Wir bezahlen einen Zuschuss zu:

- Mittagessen ■ Schülerfahrkarten
- Klassenfahrten und Ausflügen
- Musik, Sport und Vereinen
- Schulmaterial ■ Lernförderung

Wetteraukreis
Fachdienst Soziale Hilfen
Koordination Bildungspaket Anette Belzer
Pfungstweide 7
61169 Friedberg
Telefon: 0 60 31 83 35 50
E-Mail: bildungspaket@wetteraukreis.de
www.wetteraukreis.de/bildungspaket



Das Bildungspaket - was ist das?

Fußballspielen im Verein, Mittagessen in der Schulkantine oder ein Klassenausflug – da kommt für Sie als Eltern oft viel Geld zusammen.

Wenn Sie nicht viel Geld zur Verfügung haben, können Sie deshalb für diese Sachen einen Zuschuss beantragen: Das so genannte **Bildungspaket** (auch **BuT** genannt).

Wer kann das Bildungspaket beantragen?

Sie können den Zuschuss für Ihre Kinder beantragen,

- wenn Sie Arbeitslosengeld 2 (Hartz 4/Alg 2) oder Sozialgeld bekommen.
- wenn Sie Kinderzuschlag oder Wohngeld bekommen.
- wenn Sie Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter bekommen.
- wenn Sie Leistungen nach § 2 Asylbewerber-Gesetz bekommen.

Wenn Sie wenig Geld verdienen...

... sollten Sie überprüfen lassen, ob Sie Leistungen beantragen können.

Auch wenn Sie zum Beispiel nur 40 Euro Wohngeld bekommen, können Sie für Ihre Kinder Leistungen aus dem Bildungspaket beantragen.

Mitmachen lohnt sich! Das ist drin:

Im Bildungspaket gibt es mehrere Leistungen. In dieser Tabelle können Sie sehen, welche Leistungen für Ihre Kinder in Frage kommen.

Welche Leistungen gibt es?	Für wen?	Wie hoch ist die Leistung?	Wann sollten Sie die Leistung beantragen?
 <p>Gemeinschaftliches Mittagessen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Kinder in Kindergärten, Krippen oder bei einer Tagesmutter. • Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die keine Ausbildungs-Vergütung bekommen 	Die Eltern zahlen 1,- Euro pro Mittagessen. Der Rest wird bezahlt.	Sobald Ihr Kind in eine Krippe, einen Kindergarten oder zu einer Tagesmutter kommt und dort zu Mittag isst. Oder wenn Ihr Kind in die Schule kommt und in der Kantine isst.
 <p>Lernförderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die versetzungsgefährdet sind und keine Ausbildungs-Vergütung bekommen. 	Die gesamten Kosten werden übernommen.	Wenn Sie bemerken, dass Ihr Kind versetzungsgefährdet ist. Dazu gibt es ein ausführliches Merkblatt. Bitte fragen Sie nach!
 <p>Fahrtkosten zur Schule</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Jugendliche und junge Erwachsene ab der 11. Klasse oder ab der Oberstufe. Auch für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen, wenn sie keine Ausbildungs-Vergütung bekommen. 	Die Eltern zahlen 5,- Euro pro Monat. Die restlichen Kosten einer Fahrkarte bis zur nächstgelegenen Schule werden übernommen.	Am besten im Juni oder Juli vor Beginn des Schuljahres
 <p>Ausflüge und Klassenfahrten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Kinder in Kitas oder Krippen • Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die keine Ausbildungs-Vergütung bekommen. 	Die Kosten werden in den meisten Fällen übernommen.	Am besten gleich nachdem Sie von der Schule erfahren, wann die Fahrt stattfindet. Wenn ein Tagesausflug kurzfristig angekündigt wird, können Sie das Geld auch nach der Fahrt bekommen.
 <p>Sport, Musik und Kultur, Ferienfreizeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Kinder unter 18 Jahren 	Sie können bis zu 10 Euro pro Kind und Monat bekommen für den Zeitraum in dem Ihnen Wohngeld, Kinderzuschlag, Alg 2 etc. bewilligt wird. Sie können die 10 Euro pro Monat auch „ansparen“. Beispiel: Sie bekommen seit Januar Alg 2. Ihr Kind möchte im Juni bei einer Ferienfreizeit mitfahren. Sie können dann einen Zuschuss von 60 Euro beantragen. 10 Euro für jeden Monat, in dem Sie Alg 2 bekommen haben.	Nachdem Ihr Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag bewilligt wurde, fragen Sie bei der Fachstelle Besondere Soziale Leistungen nach. Oder wenn Sie einen Antrag auf Arbeitslosengeld 2 (Hartz 4) stellen. Dann können Sie Leistungen aus dem Bildungspaket gleich mit beantragen. Fragen Sie am besten im Jobcenter nach.
 <p>Schulmaterial</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die keine Ausbildungs-Vergütung bekommen. 	100 Euro pro Schuljahr. Es gibt 70 Euro zum 1. August eines Jahres und 30 Euro zum 1. Februar eines Jahres.	Wenn Sie Wohngeld oder Kinderzuschlag bekommen, müssen Sie die Leistung beantragen. Beantragen Sie die Leistung nachdem Sie den Bescheid für Wohngeld oder Kinderzuschlag bekommen haben. Sie bekommen die Leistungen automatisch ausbezahlt, wenn Sie Arbeitslosengeld 2, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem § 2 Asylbewerber-Gesetz bekommen.